Schiedsrichterordnung

des BSKV

(Stand: Juli 2025)

Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Inhalt

1. Präambel 3
2. Abkürzungen 3
3. Allgemeines 3
4. Organe 3
5. Aufgaben der Organe 3
6. Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) 4
7. Bezirksschiedsrichterversammlung (BSRV) 4
8. Aus- und Fortbildung 4
9. Leistungsklassen 5
10. Einsatz von Schiedsrichtern 5
10.1. Bundesligen 5
10.2. Bayernligen bis einschließlich Bezirksoberligen, Bayernligen Jugend, Meisterschaften auf Landesebene 5
10.3. Bezirksmeisterschaften 5
10.4. Verbot des Einsatzes in beteiligter Mannschaft 5
10.5. Ligen ab Bezirksliga abwärts 5
10.6. Namentliche Schiedsrichtereinteilung 5
10.7. Bestimmungen für den Schiedsrichter 6
11. Rechtsprechung 6
12. Spielabwicklung 7
13. Erstattungen auf BSKV-Ebene 7
13.1. Fahrtkostenerstattung 7
13.2. Aufwandsentschädigung 7
13.3. Grundlage der Erstattung 7
14. Inkrafttreten 7

1. Präambel

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzbar.

Diese Schiedsrichterordnung ist eine Ergänzung zur Schiedsrichterordnung des DKBC und sie ist Teil der Sportordnung des BSKV.

2. Abkürzungen

BSKV	Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband
BSRV	Bezirksschiedsrichterversammlung
BSRW	Bezirksschiedsrichterwart
DKB	Deutscher Kegler- und Bowlingbund
DKBC	Deutscher Keglerbund Classic
KSRV	Kreisschiedsrichterversammlung
RVO	Rechts- und Verfahrensordnung
SchO	Schiedsrichterordnung
SpO	Sportordnung
VSRA	Verbandsschiedsrichterausschuss
VSAS	Verbandssportausschuss

3. Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen ist ein Teil des Sports im BSKV.

Der Referent für Schiedsrichterwesen vertritt das Schiedsrichterwesen im VSAS.

Entsprechend zur SchO sind alle für die Schiedsrichter zutreffenden Punkte der DKBC-Sportordnung, der Sportordnung des BSKV und der durch eine Rechtsinstanz und den Verbandssportausschuss veröffentlichten Regelauslegungen maßgebend.

Grundlegende Änderungen der SchO müssen im Verbandssportausschuss behandelt und beschlossen werden (Ausnahme: Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung). Redaktionelle Änderungen bedürfen lediglich einer Freigabe durch den Vizepräsident Sport.

4. Organe

Die Organe für das Schiedsrichterwesen im BSKV sind:

a) der Verbandsschiedsrichterausschuss
b) die Bezirksschiedsrichterversammlung

5. Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der Schiedsrichterorgane sind:

a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
b) Einsatzplanung und Darstellung (Statistik) der Schiedsrichter
c) Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz
d) Einreihung der Schiedsrichter in Leistungsklassen lt. DKBC-SchO

e) Ahndung bei Verstößen von Schiedsrichtern gegen die SchO
f) Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
g) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
h) Herausgabe und Pflege eines Anschriftenverzeichnisses

6. Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)

Der VSRA ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im BSKV und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

Der Referent für Schiedsrichterwesen teilt die Geschäfte nach Absprache mit dem VSRA unter seinen Mitgliedern auf.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzung kann auch online durchgeführt werden.

Der VSRA setzt sich zusammen aus:
a) dem Referenten für Schiedsrichterwesen und seinem Stellvertreter
b) den Bezirksschiedsrichterwarten (BSRW)

Der Referent für Schiedsrichterwesen und sein Stellvertreter werden in der Mitgliederhauptversammlung des BSKV gewählt. Voraussetzung zur Wahl ist der Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sowie die Mitgliedschaft im BSKV.

7. Bezirksschiedsrichterversammlung (BSRV)

Der BSRW und sein Vertreter werden in der Bezirksversammlung gewählt. Der BSRW ist Mitglied des Bezirksvorstandes.

Die BSRV findet jährlich statt. Themen, die als Vorschläge an die Tagung des VSRA bzw. an den VSAS des BSKV weitergehen sollen, werden in der BSRV formuliert und abgestimmt.
Je nach Größe des Bezirkes können auch Kreis-SR-Versammlungen (KSRV) abgehalten werden.

Die BSRV bzw. KSRV können als Informationsveranstaltungen dienen, bei welcher Neuerung der Schiedsrichter- und Sportordnungen erläutert werden. In diesem Fall hat die Tagesordnung diesen Punkt zu beinhalten.

Verwaltungskosten des BSRW und seines Vertreters innerhalb der Bezirke werden von den Bezirken übernommen.

8. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im BSKV ist in einer eigenen Aus- und Fortbildungsrichtlinie geregelt.

Bewerber für das Schiedsrichteramt sind über ihre Vereine dem BSRW zu melden. Die Bewerber werden entsprechend den Ausbildungsrichtlinien des DKBC und des BSKV geschult und geprüft. Die Ausbildungen werden in den Bezirken durch den Referenten für Schiedsrichterwesen oder einem vom ihm Beauftragten durchgeführt.

Die Lizenz eines Schiedsrichters ist immer für 4 Jahre gültig. Zur Verlängerung seiner Lizenz hat der Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang zur Lizenzverlängerung teilzunehmen.

Die Fortbildungslehrgänge zur Lizenzverlängerung der Leistungsklasse Bundesliga werden vom DKBC angeboten, für die Leistungsklasse Grundlizenz ist der BSKV verantwortlich. Die Fortbildungslehrgänge zur Lizenzverlängerung werden in den Bezirken durch die zuständigen BSRW durchgeführt.

9. Leistungsklassen

Die Einteilung erfolgt entsprechend der DKBC-Schiedsrichterordnung.

10. Einsatz von Schiedsrichtern

10.1. Bundesligen

Spiele der 1. und 2. Bundesliga müssen von einem ausgebildeten Bundesliga-Schiedsrichter geleitet werden. Dieser Schiedsrichter kann auch ein klubeigener Schiedsrichter sein.

10.2. Bayernligen bis einschließlich Bezirksoberligen, Bayernligen Jugend, Bayerische Meisterschaften

Es ist in diesen Bereichen grundsätzlich nur noch der Einsatz von ausgebildeten Schiedsrichtern der Leistungsklasse Bundesliga- und Grundlizenz erlaubt. Die Schiedsrichter dürfen Mitglieder der Vereine/Klubs der jeweiligen Mannschaft sein. Für den Einsatz ist die jeweilige Heimmannschaft verantwortlich. Ein Spiel über sechs Bahnen muss von zwei Schiedsrichtern geleitet werden.

Die Schiedsrichterpflicht in der Bezirksoberliga Frauen oder Männer entfällt, wenn die Bezirksoberliga die einzige Spielklasse auf Bezirksebene bei den Frauen oder Männern in einem Bezirk darstellt.

Schiedsrichter bei Bayerischen Meisterschaften werden durch den Referenten für Schiedsrichterwesen in Absprache mit dem zuständigen BSRW eingeteilt.

10.3. Bezirksmeisterschaften

Die Bezirke regeln den Einsatz von Schiedsrichtern bei Bezirksmeisterschaften selbst.

10.4. Verbot des Einsatzes in beteiligter Mannschaft

Eingesetzte Schiedsrichter dürfen nicht gleichzeitig Spieler oder Ersatzspieler einer der am Spiel beteiligten Mannschaft sein.

10.5. Ligen ab Bezirksliga abwärts

Die Bezirke regeln den Einsatz von Schiedsrichtern in den Ligen selbst. Sollte keine Schiedsrichterpflicht bestehen, werden Aufsichtsführende eingesetzt, die gleichzeitig am Spiel der eigenen Mannschaft teilnehmen dürfen. Für den Einsatz ist die jeweilige Mannschaft verantwortlich. Der Einsatz von ausgebildeten Schiedsrichtern ist zu empfehlen.

10.6. Namentliche Schiedsrichtereinteilung

Die Mannschaften haben bis zu den vorgegebenen Terminen dem jeweiligen Schiedsrichterwart (Verbandsligen dem Referenten für Schiedsrichterwesen im BSKV, Bundesligen an den Referenten für Schiedsrichterwesen im DKBC, Bezirksoberligen dem zuständigen BSRW) auf dem jeweils vorgesehenen Meldeformular die für ihre mit Schiedsrichter zu besetzenden Heimspiele der Vor- und Rückrunde zu melden. Näheres regelt die SpO des BSKV.

10.7. Bestimmungen für den Schiedsrichter

Vom Schiedsrichter werden bei Ausübung seines Amtes größte Gewissenhaftigkeit und strengste Neutralität gefordert.

Der Schiedsrichter hat die Würde seines Amtes zu wahren und alles zu vermeiden, was das Ansehen des Schiedsrichterwesens schädigen kann.
Scheidet ein Schiedsrichter aus, kann der Ausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Ansonsten ist eine Neuausbildung notwendig.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über Änderungen der Sportordnungen des DKBC und BSKV, sowie der Schiedsrichterordnungen selbstständig zu informieren.

Der Schiedsrichter hat alle Spiele zu leiten, für die ihm vom Referent für SR-Wesen oder BSRW der Auftrag erteilt wird.

Der Schiedsrichter hat innerhalb von 4 Jahren mindestens 6 Einsätze zu absolvieren. Kann ein SR diese Forderung nicht erfüllen, kann unter Berücksichtigung von triftigen Gründen durch den Referenten für Schiedsrichterwesen in Absprache mit dem zuständigen BSRW eine Ausnahmegenehmigung zur Lizenzverlängerung erteilt werden. Andernfalls wird die Lizenz entzogen.

Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit Schiedsrichterkleidung zu tragen (siehe DKBC-SchO).

Jeder Schiedsrichter muss über einen Verein als Mitglied im BSKV gemeldet und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sein, auch wenn er selbst nicht mehr aktiv spielt.

Der Schiedsrichter muss nicht Mitglied in dem Klub sein, für den er die Spiele leitet.

Dem Schiedsrichter steht für seine Spielleitung eine Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigungen werden auf Vorschlag des VSRA durch das Präsidium bzw. den Gesamtvorstand festgesetzt.

11. Rechtsprechung

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DKB, des DKBC und des BSKV.

Ausgenommen sind Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen wird.

Zu den Verstößen, deren Ahndung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen:

a) wiederholte Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden Grund
b) Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiedsrichterorgane
c) Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften/Veranstaltungen

Die Schiedsrichterorgane können folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Suspendierung auf Zeit
d) Streichung von der Schiedsrichterliste

Bei der Ahndung nach Punkt d) ist als erste Instanz der Referent für SR-Wesen im BSKV zuständig.

Gegen diese Entscheidung ist Einspruch beim Verbandsgericht des BSKV möglich. Für Fristen und Form gelten die Bestimmungen der RVO.

Mitglieder der zuständigen Organe dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein können.

Ein als Spieler oder Funktionär gesperrter Schiedsrichter ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert. *Ausnahme*: Sperre bei Vereins- oder Klubwechsel

12. Spielabwicklung

Der Schiedsrichter hat so rechtzeitig vor Spielbeginn auf den Bahnen anwesend zu sein, dass er die ihm übertragenen Aufgaben erledigen kann.

Aufgaben vor, während und nach dem Spiel siehe DKBC-SchO.

13. Erstattungen auf BSKV-Ebene

13.1. Fahrtkostenerstattung

Für die Erstattung der Fahrtkosten ist die jeweils gültige Reisekostenabrechnung des BSKV maßgebend.

13.2. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in der Gebührenordnung des BSKV geregelt.

13.3. Grundlage der Erstattung

Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten werden bezahlt für den Einsatz im

a) Ligenspielbetrieb
b) Meisterschaften
c) Sonderanforderung

14. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde durch den Verbandssportausschuss am 24.05.2025 geändert. Diese tritt zum 01.07.2025 in Kraft.